

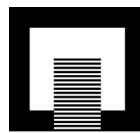


Merkblatt „Gewährleistung der Betriebsbereitschaft einer Sprinkleranlage“

(ersetzt das Merkblatt vom 7. Februar 2007)

Auszug aus der VKF-Brandschutzrichtlinie „Sprinkleranlagen“, der Technischen Richtlinie „Sprinkleranlagen: Planung, Einbau, Betrieb“ des SES und der Weisung „Sprinkleranlagen: Planung, Ausführung, Abnahme und Kontrollen“ der Kantonalen Feuerpolizei

1. Anlageneigentümer oder -betreiber sind dafür verantwortlich, dass Sprinkleranlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind. (Ziffer 5 VKF-Brandschutzrichtlinie „Sprinkleranlagen“)
2. Die Sprinkleranlage ist veränderten betrieblichen Gegebenheiten wie Nutzungsänderungen und baulichen Veränderungen sowie allfällig geänderten Brandgefahren durch eine zugelassene Sprinklerfirma laufend anzupassen.
3. Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an der Sprinkleranlage sind von Fachleuten einer zugelassenen Sprinklerfirma auszuführen.
4. Die Anlageneigentümer haben einen Sprinklerwart und dessen Stellvertretung zu bestimmen.
Wird die Funktion des Sprinklerwartes oder seines Stellvertreters einer anderen Person übertragen, so haben Anlageneigentümer für dessen Instruktion durch den Vorgänger oder die zugelassene Sprinklerfirma besorgt zu sein.
5. Der Sprinklerwart oder dessen Stellvertretung haben nach vorgeschriebenem Programm, wöchentlich und monatlich, die im Kontrollbuch für Wasserlöschanlagen aufgeführten Kontrollen vorzunehmen und darüber Buch zu führen.
Zu den Pflichten eines Sprinklerwartes oder dessen Stellvertretung gehören unter anderem folgende Überprüfungen:
 - a) Die Sprühwirkung der Sprinkler ist unbedingt zu gewährleisten, d. h. dass durchgehend ein freier Raum von mindestens 50 cm zwischen Sprinklern und Lagergut oder Einbauten vorhanden sein muss.
 - b) Die maximale Stapelhöhe gemäss Kontrollbuch für Wasserlöschanlagen/Lagervorschrift darf nicht überschritten werden.
 - c) Die Sprinklerleitungen dürfen keinen fremden Zwecken dienen. Sie dürfen nicht zum Aufhängen und Lagern von Gegenständen benützt werden.
6. Die Anlage ist den folgenden Wartungsarbeiten durch eine zugelassene Sprinklerfirma zu unterziehen:
 - a) Wartung der Alarmstation und aller beweglichen Teilen (Absperrorgane, Alarmventile, Rückflussverhinderer, Steinfänger, Strömungsmelder, Alarmgeräte und Alarmweiterleitungsgeräte) ein Jahr nach erfolgter Abnahme;
 - b) Periodische allgemeine Wartung der gesamten Anlage nach Herstellerangaben, jedoch
 - Nassanlagen: mindestens alle drei Jahre,
 - übrige Anlagen: jährlich;
 - c) Periodische Wartung besonders allfälliger Anlageteile (z. B. Trockenalarmventile, Nassanlagen mit Frostschutz-Beimischung, Pumpen und ihre Antriebe, Trinkwasserschutzventile) nach Herstellerangaben;
 - d) Jährliche Überprüfung von Frostschutzmitteln auf deren Wirksamkeit gemäss Herstellerangaben (Labortest/Refractometer);
 - e) Jährliche Funktionsprüfung von Schaummittel-Zumischeinrichtungen und deren Armaturen mit Wasser und Schaummittel bei einem Löschwasserdurchfluss von mindestens 600 l/Min.;
 - f) Qualitätsprüfung des Wasser-Schaummittel-Gemisches (Premix) in den Rohrleitungen an mindestens drei Stellen des Rohrnetzes erstmals drei Jahre nach dem Einfüllen und anschliessend jährlich;



- g) Qualitätsprüfung des Schaummittels in den betriebsbereiten Vorrats- und Reservebehältern durch den Hersteller des Schaummittels alle fünf Jahre (Nachweis mittels Formular „Prüf-Attest“);
- h) Überprüfung der Sprinkleranlagen alle zehn Jahre anlässlich der Wartung bezüglich Betriebsbereitschaft. Insbesondere sind die Funktionsbereitschaft der Sprinkler sowie die Austrittsöffnungen der Rohrleitungen stichprobenweise zu kontrollieren.

Das Ergebnis ist mittels Formular „Beurteilungs-Attest“ dem Anlageneigentümer sowie der Kantonalen Feuerpolizei, Inspektionsstelle „Technische Brandschutzanlagen“, Postfach, 8050 Zürich, zu melden. Die Kantonale Feuerpolizei setzt je nach Ergebnis die Frist für allfällig notwendige Massnahmen fest.

- 7. Nach zwanzig Jahren ist die Sprinkleranlage einer Generalüberholung zu unterziehen. Sprinkler und Rohre sind mit Stichproben auf Korrosionsschäden, Dichtigkeit und Allgemeinzustand zu überprüfen. Nach Abschluss dieser Arbeiten ist das Rohrnetz gründlich zu spülen und erneut abzupressen.

Die Anlage ist dem anerkannten Stand der Technik und allfällig geänderten Brandgefahren anzupassen.

Vor Ausführung der Generalüberholung ist die Kantonale Feuerpolizei, Inspektionsstelle „Technische Brandschutzanlagen“, Postfach, 8050 Zürich, mittels Formular „Vorabklärung Generalüberholung“ zu informieren.

- 8. Jede voraussehbare, mehr als einen Tag dauernde Ausserbetriebsetzung der Anlage ist - spätestens drei Tage vor dem Unterbruch der Wasserzufuhr - der zuständigen öffentlichen Feuerwehr mittels Formular „Ausserbetriebsetzung“ zu melden. Jede unvorhersehbare, voraussichtlich länger als 24 Stunden dauernde Ausserbetriebsetzung ist unter Angabe der voraussichtlichen Dauer des Unterbruches sofort der gleichen Stelle zu melden.

Änderungen, Erweiterungen und Reparaturen der Anlage sind möglichst rasch durchzuführen. Notwendige Stilllegungen sollen tagsüber erfolgen.

Während eines Ausfalles des Sprinklerschutzes sind andere geeignete Sicherheitsmassnahmen wie Rauchverbot, Stilllegung feuergefährlicher Betriebseinrichtungen, vermehrte Überwachung und erhöhte Bereitschaft der betriebseigenen Löschhilfen vorzusehen.

Die Wiederinbetriebnahme der Anlage ist der Kantonalen Feuerpolizei, Inspektionsstelle „Technische Brandschutzanlagen“, Postfach, 8050 Zürich, und der zuständigen öffentlichen Feuerwehr mittels Formular „Wiederinbetriebsetzung“ zu melden.

- 9. Stilllegung und Rückbau von Sprinkleranlagen erfordern die Zustimmung der Kantonalen Feuerpolizei. Diese ist vorgängig einzuholen.
- 10. Bei freiwillig erstellten Sprinkleranlagen mit Aufschaltung auf die öffentliche Feuermeldestelle gilt zusätzlich:
 - 10.1 Durch eine akkreditierte Inspektionsstelle (Goetschi Ing.-Büro AG, Buchs ZH, oder Sicherheitsinstitut, Zürich) ist die Sprinkleranlage periodisch zu kontrollieren.
 - 10.2 Über den Zustand der Sprinkleranlage ist ein Kontrollbericht zu verfassen, welcher der Kantonalen Feuerpolizei, Inspektionsstelle „Technische Brandschutzanlagen, Postfach, 8050 Zürich, unaufgefordert zuzustellen ist.

KANTONALE FEUERPOLIZEI
Inspektionsstelle „Technische Brandschutzanlagen“